

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landespauschalen für Kindergärten und Bestandssicherung im Saale-Orla-Kreis – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1138 (Drucksache 8/1957) ergeben sich Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die **Kleine Anfrage 8/1458** vom 22. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 2025 beantwortet:

1. Wie viele Kinder wurden zuletzt in Kindergärten im Saale-Orla-Kreis betreut und zwar unabhängig von irgendeinem Stichtag oder einer haushaltsrechtlichen Relevanz (Nachfrage zur Antwort auf Frage 2 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Die Berichtsdaten des Landesamts für Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung am 1.3.2025“ liegen derzeit noch nicht vor. Diese sollen nach Auskunft des Landesamts für Statistik im Laufe des Monats November veröffentlicht werden. Insoweit wurde auf die Berichtsdaten des Landesamts für Statistik aus dem Jahr 2024 zurückgegriffen. Hiernach wurden im Saale-Orla-Kreis zum Stichtag 1. März 2024 3.109 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut.

2. Hält die Landesregierung an ihrer Aussage fest, dass im Saale-Orla-Kreis in den letzten fünf Jahren kein einziger Kindergarten beispielsweise wegen zu geringer Kinderzahlen geschlossen wurde oder aktuell in seinem Bestand gefährdet ist (Nachfrage zur Antwort auf Frage 4 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Im Jahr 2023 erfolgte in der Gemeinde Lückennühle die Schließung des Kindergartens „Zaubermühle“ im Rahmen eines Trägerwechsels.

Im Jahr 2024 erfolgte in der Gemeinde Gefell Ortsteil Dobareuth die Entscheidung des Einrichtungsträgers zwei Einrichtungen zusammen zu legen und insoweit eine Einrichtung zu schließen.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es derzeit in der Stadt Triptis Überlegungen, eine Einrichtung aufgrund zurückgehender Kinderzahlen eventuell zu schließen. Ein entsprechender offizieller Antrag beziehungsweise eine offizielle Anzeige oder Meldung dazu liegen aber nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung unter der Drucksache 8/1957 verwiesen.

3. Wie begründet die Landesregierung diese Einschätzung (siehe Frage 2), obwohl Spitzenverbände, Stellungnahmen oder persönliche Gespräche regelmäßig andere Rückmeldungen aus dem ländlichen Raum berichten?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Hält die Landesregierung an ihrer Aussage fest, dass ihr keinerlei Rückmeldungen aus dem Saale-Orla-Kreis zur unzureichenden Finanzierung von Kindergärten vorliegen (Nachfrage zur Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1957)?

Ja, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Deren Erfüllung kann sich die Kommune auch nicht durch einen Verweis einer vermeintlich unzureichenden Finanzausstattung entziehen (vergleiche hierzu auch Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Oktober 2016 – III ZR 278/15 – Randnummer 41, juris).

5. Wie begründet die Landesregierung diese Aussage (siehe Frage 4), obwohl Rückmeldungen aus kommunalen Spitzenverbänden und Gespräche mit Trägern regelmäßig Hinweise auf Finanzierungsprobleme in ländlichen Gemeinden geben?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 4.

6. In welchem konkreten Zeithorizont plant die Landesregierung die Umsetzung der angekündigten Revisionsklausel und die Überprüfung beziehungsweise Anpassung der Landespauschalalen nach § 25 des Thüringer Kindergartengesetzes (Nachfrage zur Antwort auf Frage 10 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Eine Überprüfung soll künftig alle zwei Jahre erfolgen. Auf den Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs“ unter der Drucksache 8/2003 wird verwiesen.

7. Welche Daten und Statistiken liegen der Landesregierung zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Kindergärten mit unter 30 Kindern im Saale-Orla-Kreis vor (ergänzende Nachfrage zu den Antworten auf Fragen 1, 4 und 5 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Einrichtungsbezogene Daten zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Kindertageeinrichtungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Welche Mindestbelegungszahlen gelten aktuell nach Auffassung der Landesregierung als wirtschaftlich sinnvoll für den dauerhaften Betrieb eines Kindergartens im Saale-Orla-Kreis und wie viele Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis lagen im Jahr 2024 darunter (ergänzende Nachfrage zur Antwort auf Frage 4 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Im Thüringer Kindergartengesetz gibt es keine Regelung oder Vorgaben zu Mindestbelegungszahlen. Lediglich in § 16 Abs. 4 Halbsatz 2 ThürKigaG ist geregelt, dass eine Einrichtung über mindestens zwei pädagogische Fachkräfte verfügen muss.

9. Inwiefern bezieht die Landesregierung in ihre Einschätzung zur Bestandssicherung auch solche Fälle ein, in denen Gemeinden oder Träger Einrichtungen durch eigene Zuschüsse dauerhaft mitfinanzieren müssen, um den Fortbestand zu sichern (ergänzende Nachfrage zur Antwort auf Frage 4 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Die Finanzierung von Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG richtet sich nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG. Hierach ist von der Gemeinde der nicht durch Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Betriebskosten zu übernehmen.

Gleiches gilt entsprechend, wenn die Einrichtung als öffentliche Einrichtung durch die Gemeinde selbst betrieben wird. Hier sind die Kosten unmittelbar im gemeindlichen Haushalt zu veranschlagen.

Da seitens des Landes keine 100 prozentige Refinanzierung der Kosten der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung erfolgt, verbleiben bei der Gemeinde immer entsprechende Zuschussbedarfe, welche aus eigenen Einnahmen zu decken sind (beispielsweise eigene Steuereinnahmen oder Einnahmen aus Elternbeiträgen).

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

10. Inwieweit bezieht die Landesregierung Rückmeldungen von kommunalen Jugendämtern, dem Landesjugendamt, dem Landesjugendhilfeausschuss oder dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen systematisch in ihre Einschätzung zur Wirksamkeit der Landespauschalen ein (ergänzende Nachfrage zur Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu vorstehender Frage 6 und Antwort zur Frage 10 unter der Drucksache 8/1957 verwiesen.

11. Welche Einzelmaßnahmen oder Programmansätze wurden seit dem Jahr 2022 vom Bildungsministerium mit dem Ziel geprüft oder umgesetzt, um strukturell benachteiligte Kindergärten im ländlichen Raum, wie dem Saale-Orla-Kreis, gezielt zu entlasten (ergänzende Nachfrage zur Antwort auf Frage 8 in der Drucksache 8/1957)?

Antwort:

Hierzu wird auf Antwort zur Frage 8 unter der Drucksache 8/1957 verwiesen.

Tischner
Minister